

der Handlungsgehilfe des Buchhändlers, der in dessen Laden Druckschriften verkauft, strafbar, der Buchhändler straflos sein, obwohl man von dem ersteren gewiß eine geringere Sorgfalt bei dem Betriebe von Druckschriften als von dem letzteren verlangen könne.

Der Revision ist unbedenklich zuzugeben, daß die Anwendung der Strafbestimmung des § 21 des Preßgesetzes auf den im Laden verkaufenden Buchhandlungsgehilfen bei regelmäßiger Gestaltung der Dinge schlechthin ausgeschlossen sein wird, sei es, daß man den im Geschäft fest angestellten Gehilfen ohne weiteres dem Buchhändler selbst gleichstellt, sei es, daß man annimmt, bei der durch ihn im Laden geschehenden Abgabe von Druckschriften sei der Verbreiter thatsächlich nur der Geschäftsinhaber, dem der Gehilfe mit der Hinausgabe der Bücher an die Kunden nur manuelle Hilfe leiste, sei es auf Grund der Annahme, daß bezüglich des Buchhandlungsgehilfen, dem eine Prüfung des Inhalts der vom Geschäftsinhaber geführten Bücher niemals wird angeordnet werden dürfen, ohne weiteres der Nachweis vorliegen wird, daß von ihm die Sorgfalt, die man von ihm verlangen kann, angewendet worden sei.

Diese Erwägungen treffen aber bezüglich der Beschwerdeführer nicht zu. Daß sie zu dem Buchhändler M. in irgend einem festen Vertragsverhältnisse, namentlich in dem eines in seinem Gewerbe angestellten Handlungsgehilfen stehen, dafür liegt nichts vor, erscheint vielmehr nach den Feststellungen ausgeschlossen. Auch sonst ist von ihnen die Verbreitung nicht in Ausübung des Gewerbes des M. erfolgt. Daß dieser sich ihrer Hilfe zu Ausführung der auch von ihm gewollten Verbreitung der Druckschriften bedient hat, kommt nicht in Betracht. Die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Teilnahme (§§ 47, 49 des Strafgesetzbuchs) erscheint hierbei völlig ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei nicht darum, ob M. ein Vergehen gegen die §§ 95, 166 des Strafgesetzbuchs begangen habe und die Beschwerdeführer bei dessen Verübung irgendwie beteiligt gewesen seien. Ihnen gegenüber steht nur in Frage, ob sie Verbreiter der Druckschriften gewesen sind und ob sie sich dabei der besonderen in § 21 des Preßgesetzes unter Strafe gestellten preßgesetzlichen Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Hierbei ist ihre Thätigkeit völlig selbständig und unabhängig von der des M. in das Auge zu fassen.

Nach den getroffenen Feststellungen aber sind sie die selbständigen Verbreiter der Druckschriften gewesen. Dafür, daß sie hierbei in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu M. gestanden, daß sie an dessen Weisungen gebunden, etwa gar nur als dessen Boten zum Zweck der Ueberbringung der Druckschriften an die ihnen aufgegebenen Adressen thätig gewesen seien, liegt nichts vor; nach den getroffenen Feststellungen ist es vielmehr ihrer Bestimmung überlassen gewesen, ob, an wen, in welcher Weise sie die Druckschriften an den Mann bringen wollten. Das, was sie gethan haben, erfüllt vollständig den Begriff der von ihnen, und zwar selbständig, ausgeführten Verbreitung. Daß die Uebergabe der Druckschriften von M. an sie auf dessen Seite in Ausübung seines buchhändlerischen Gewerbes geschehen war, begründet nach dem oben Ausgeführten nicht die Anwendbarkeit der Schlussbestimmung des § 21 auf sie, da ihnen die Schriften nicht in Ausübung des gleichen, von ihnen überall nicht betriebenen Gewerbes zugekommen waren. Auf ihrer Seite lag der gewöhnliche Fall der, und zwar öffentlich geschehenen, Verbreitung vor. Sie unterliegen deshalb der Strafbestimmung des § 21, so lange nicht entweder der in Absatz 1 des § 21 am Schlusse bezeichnete Entschuldigungsbeweis vorlag oder von ihnen die Meinung des Vormannes gemäß Absatz 2 des § 21 erfolgte. Letzteres ist nicht geschehen, und die Feststellung, daß der erstgedachte Beweis nicht erbracht sei, liegt auf wesentlichem thatsächlichem Gebiet und giebt zu einer Beanstandung keinen Anlaß.

Auch sonst läßt das angefochtene Urteil einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die eingelegte Revision war daher zu verwerfen.

Einfacher Bankerott. Wesentliche Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Eröffnungsbilanz. Irrtum in Betreff der den Strafbestimmungen über Bankerott als Grundlage dienenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Konkursordnung § 210 Nr. 3, Handels-Gesetzbuch
Artikel 29, 30.

In der Strafsache gegen den Buchhändler H. S. zu R., wegen Bankerotts,
hat das Reichsgericht, Viertes Straffenat, am 5. April 1892

für Recht erkannt,
daß auf die Revision der k. Staatsanwaltschaft das Urteil der Ersten Strafkammer des k. pr. Landgerichts zu G. am 13. Januar 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückzuverweisen.

Gründe.

Der Berrichter stützt die Freisprechung des Angeklagten von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen § 210 Nr. 3 Konkursordnung darauf, daß durch die in dessen Kassabuch als erster Posten enthaltene Eintragung

• 13. August. An Bareinlage (H.) geliehen 1500 M.
die vom Angeklagten nicht aufgestellte Eröffnungsbilanz ersetzt werde, da er sein Geschäft ohne andere Mittel als mit dem von der Witwe H. entnommenen Darlehn begonnen habe.

Die Rüge der Revision, daß durch diese Buchung der Vorschrift des Artikels 29 Handelsgesetzbuchs nicht genügt sei, erscheint begründet. Das Handelsgesetzbuch verpflichtet im Artikel 28 jeden Kaufmann zur Führung von Büchern, welche eine vollständige Uebersicht seiner Handelsgeschäfte und Vermögenslage gewähren, sowie zur Aufbewahrung, beziehungsweise Kopierung der Handelsbriefe. Außerdem hat er nach Artikel 29 bei Beginn seines Gewerbes seine sämtlichen Vermögensstücke unter Angabe ihres Wertes genau zu verzeichnen und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen, ein solches Inventar und eine solche Bilanz demnächst auch in jedem Jahre anzufertigen. — Unter der Bilanz wird also der Abschluß verstanden, welcher das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellt. — Im Artikel 30 ist dann vorgeschrieben, daß die Bilanz von dem Kaufmann zu unterzeichnen ist und in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden kann.

Sowohl die äußere Anordnung wie der Inhalt dieser Vorschriften läßt erkennen, daß die Aufstellung der Eröffnungsbilanz unabhängig von der sonstigen Buchführung erfolgt, gewissermaßen deren Grundlage bildet und zum Nachweise für den Zeitpunkt des Beginnes des Gewerbes, den dermaligen Vermögensstand, sowie für die Rechtzeitigkeit der späteren Jahresbilanzen dient. Schon hieraus ergibt sich, daß die Eintragungen in die Handelsbücher die erforderliche Anfangsbilanz nicht ersetzen sollen und können. Es muß sich aus ihnen allerdings eine Uebersicht der Vermögenslage bei Beginn des Gewerbes gewinnen lassen; die Prüfung der Richtigkeit dieser Uebersicht soll aber nach der Absicht des Gesetzes durch die bei Eröffnung des Geschäfts aufzunehmende Bilanz ermöglicht werden. Da die Bilanz selbständig in Gestalt eines Abschlusses das Verhältnis der in das Geschäft gebrachten Aktiva und Passiva feststellen soll, so ist ferner klar, daß die in die Bücher gemachten Eintragungen diesen Zweck nicht erfüllen können, weil sie von vornherein eine abschließende Zusammenstellung nicht enthalten. Es ist namentlich nicht ersichtlich, wie der Berrichter vorliegend in der oben wiedergegebenen Eintragung vom 13. August einen solchen Abschluß erblicken kann, da dieselbe nur einen Barbestand verzeichnet, von welchem zwar bemerkt ist, daß er geliehen sei, aber die durch die Bilanz zu lösende Frage offen läßt, ob und welche anderen Vermögensstücke noch eingebracht waren und welche Schulden ihnen gegenüberstanden. Selbst wenn also bei der Geschäftseröffnung außer der baren Einlage von 1500 M. und der gleich hohen Schuld andere Aktiva und Passiva nicht vorhanden waren, mußte dies ordnungsmäßig durch die Bilanz festgestellt werden, und der Mangel einer solchen stellt sich als eine nach § 210 Nr. 3 Konkursordnung strafbare Unterlassung dar.

Die in den Gründen des ersten Urteils citierten Entscheidungen des Reichsgerichts sprechen ebensowenig wie die vom Angeklagten bezogenen Stellen des »Kothschild'schen Taschenbuchs für Kaufleute« den vom Berrichter vertretenen Satz aus, daß in Fällen, wo das Gewerbe von dem Kaufmann ohne eigenes Vermögen begonnen wurde, eine besondere Anfangsbilanz entbehrlich sei. Wollte der Angeklagte aber behaupten, daß er durch die diesbezüglichen Eintragungen in seinen Büchern geglaubt habe, der Vorschrift des Artikels 29 Handelsgesetzbuchs zu genügen, so würde diese irrige Meinung seine Strafbarkeit nicht ausschließen, weil die unrichtige Auslegung der den Strafbestimmungen der Konkursordnung als Grundlage dienenden handelsgesetzlichen Vorschriften als ein Irrtum über das Strafrecht unentschuldigbar ist.

Hiernach war das erste Urteil wegen Nichtanwendung des § 210 Nr. 3 Konkursordnung gemäß §§ 393, 394 Strafprozeßordnung aufzuheben.

Bermischtes.

Gesetzentwurf zum Schutze litterarischer und künstlerischer Erzeugnisse in Oesterreich. — Ueber den dem österreichischen Herrenhause als Regierungsvorlage zugegangenen Gesetzentwurf, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst und der Photographie, den wir in Nr. 167 d. Bl. bereits kurz erwähnt haben, entnehmen wir einem österreichischen Blatte folgendes Nähere:

§ 1 lautet: »Unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind — das Werk mag im Inlande oder außerhalb desselben oder überhaupt noch nicht erschienen sein — ferner andere Urheber, deren Werke im Geltungsgebiete dieses Gesetzes erschienen sind. Unter den gleichen Voraussetzungen stehen auch Urheber von Werken der Photographie hinsichtlich dieser unter dem Schutze des Urheberrechtes. Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes, wie die einzelnen Teile desselben.«